jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/1/9 37R25/06k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.01.2007

Norm

EO §74
ZPO §41

Rechtssatz

1. Ein Internetanschluss gehört zur Standardausrüstung einer Rechtsanwaltskanzlei. Einer anwaltlich vertretenen Partei sind als Barauslagen nur die Kosten einer Online-Meldeanfrage und nicht die Kosten einer teureren Meldeanfrage beim Gemeindeamt zu ersetzen.

2. Der kostengünstigste Aufwand für eine Meldeanfrage über das ZMR im Wege des Internets beträgt Euro 5,-- inkl. USt; dieser Betrag ist ohne Bescheinigung zuzusprechen.

Entscheidungstexte

- 37 R 25/06k
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 09.01.2007 37 R 25/06k

Schlagworte

Online-Meldeanfrage; ZMR; Barauslagen; Internet; Internetanschluss; Gemeindeamt;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000121

Dokumentnummer

JJR_20070109_LG00309_03700R00025_06K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at